

366 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 11 10

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fern- sehrundfunk-Empfangsanlagen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage ist eine gesonderte Bewilligung notwendig, wenn

- a) sie unter Verwendung von Verbindungsleitungen für mehrere Empfangsanlagen auf verschiedenen Standorten (§ 7 Abs. 2) errichtet wird (Gemeinschaftsantennenanlage), sofern sich die Standorte aller Empfangsanlagen nicht auf zusammenhängenden Grundstücken befinden und kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt oder
- b) die Antenne vom Standort der Empfangsanlage bzw. dem Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage mehr als 500 m entfernt ist.

Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage dürfen nur unbefristet sein.“

2. Die Überschrift vor § 5 hat zu lauten:

„Errichtung und Betrieb der Empfangsanlagen und der Antennenanlagen“

3. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Empfangsanlagen und die Antennenanlagen sind so zu errichten und zu be-

treiben, daß hiedurch andere Fernmeldeanlagen in ihrem Betrieb nicht gestört werden. Die Antennenanlagen sind den Erfordernissen nach § 20 Abs. 1 entsprechend instand zu halten.

(2) Die Bewilligungsinhaber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Empfangsanlagen bzw. der Antennenanlagen ausschließen.

(3) Mißbräuchlich ist eine Verwendung, die gegen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes oder dieses Bundesgesetzes verstößt.“

4. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung der den Fernmeldebehörden obliegenden Aufsicht ist den hiezu ermächtigten und sich entsprechend ausweisenden Organen der Zutritt zu den Empfangsanlagen und zu den Antennenanlagen zu gestatten.“

5. Die Abs. 3 und 4 des § 7 haben zu entfallen.

6. An die Stelle des bisherigen Abschnittes VI einschließlich seiner Überschrift haben die folgenden Abschnitte VI und VII samt ihren Überschriften zu treten:

„ABSCHNITT VI

Besondere Bestimmungen für Antennenanlagen

§ 20. (1) Die bei Antennenanlagen verwendeten Empfangs- und Übertragungseinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die empfangenen Signale dürfen nur gleichzeitig, vollständig und, von einer Verstärkung abgesehen, unverändert den Empfangsanlagen zugeführt werden.

(2) Empfangs- und Übertragungseinrichtungen von Antennenanlagen können, wenn sie eine Typenbezeichnung tragen, unabhängig von einem Verfahren aus Anlaß eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 Abs. 4 auf Antrag desjenigen, der die Einrichtungen herstellt oder vertreibt, bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5

der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 zwecks Typenzulassung geprüft werden.

§ 21. (1) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 4 ist die Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Antennenanlage errichtet werden soll. Soll sich die Antennenanlage auf die Wirkungsbereiche zweier oder mehrerer Fernmeldebehörden I. Instanz erstrecken, so ist für die Entscheidung nach vorherigem Einvernehmen mit den anderen in Betracht kommenden Fernmeldebehörden die Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich zur Zeit der Antragstellung die Mehrzahl der anzuschließenden Empfangsanlagen befindet.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage ist schriftlich einzubringen und hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- b) Unterlagen für die Beurteilung, ob die zur Verwendung gelangenden Empfangs- und Übertragungseinrichtungen den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen entsprechen,
- c) einen Übersichtsplan über die in Aussicht genommene Antennenanlage unter Angabe der Grundstücke, auf denen sich anzuschließende Empfangsanlagen befinden und
- d) die Betriebszwecke der in Aussicht genommenen Antennenanlage.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die zur Verwendung gelangenden Empfangs- und Übertragungseinrichtungen den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen nicht entsprechen oder
- b) der angestrebte Zweck durch den Anschluß an eine bereits bestehende Gemeinschaftsantennenanlage gemäß § 23 Abs. 1 ohne höheren Aufwand erreicht werden kann oder
- c) die Übermittlung der Aussendungen der österreichischen Rundfunk- und Fernseh- und Rundfunksender an die Empfangsanlagen nicht vorgesehen ist, obwohl dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich wäre.

(4) Die Fernmeldebehörde hat — ausgenommen in den Fällen nach § 22 Abs. 2 — vor ihrer

Entscheidung dem Österreichischen Rundfunk Gelegenheit zu geben, zum Bewilligungsantrag Stellung zu nehmen.

§ 22. (1) Mit den Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 können Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, für die Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen wesentlichen technischen oder betrieblichen Belangen notwendig erscheint. Die Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 können auch die Auflage enthalten, daß von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellte und instandgehaltene Stromwege zu benützet sind.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für mehrere Empfangsanlagen mit Standorten auf verschiedenen Grundstücken gilt als im Zeitpunkt der Antragstellung erteilt, wenn

- a) die zur Verwendung gelangenden Empfangs- und Übertragungseinrichtungen den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen entsprechen,
- b) die Standorte aller anzuschließenden Empfangsanlagen innerhalb eines Kreises mit einem Durchmesser von 500 m liegen und
- c) wenn die Bewilligung nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wegen des Fehlens der Voraussetzungen nach lit. a oder lit. b ausdrücklich versagt wird.

(3) Die Bewilligungen sind, ausgenommen in den Fällen nach Abs. 2, schriftlich zu erteilen.

(4) Die Fernmeldebehörden können, wenn schwerwiegende technische oder betriebliche Belange dies erfordern, die gemäß Abs. 1 verfügbaren Auflagen ändern.

§ 23. (1) An Gemeinschaftsantennenanlagen dürfen auf den Grundstücken, auf welchen sich die angeschalteten Empfangsanlagen befinden, weitere Empfangsanlagen ohne gesonderte Bewilligung angeschlossen werden. Der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage hat den Anschluß weiterer Empfangsanlagen auf Kosten der Inhaber der betreffenden Hauptbewilligungen zu gestatten.

(2) Für die Zusammenschaltung von Antennenanlagen, die nicht unter § 22 Abs. 2 fallen, ist eine gesonderte fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich.

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 2 ist bei mehreren Antragstellern vordringlich demjenigen zu

erteilen, von dem mit größtmöglicher Sicherheit der fortdauernde und ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erwartet werden kann.

§ 24. (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage erlischt

- a) durch Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers, wenn sie nicht mit Zustimmung der Fernmeldebehörde, die sie erteilt hat, von einer anderen physischen oder juristischen Person übernommen wird,
- b) durch Widerruf der Fernmeldebehörde, die sie erteilt hat.

(2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn

- a) die Antennenanlage nicht mehr den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen entspricht und der Aufforderung der Fernmeldebehörde zur Schaffung dieser Voraussetzungen nicht innerhalb der hierfür festgesetzten angemessenen Frist nachgekommen wurde oder
- b) der Inhaber der Bewilligung gegen die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes, dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen gröblich oder wiederholt verstößt,
- c) die Anlage nach zwölf Monaten vom Tag der Bewilligungserteilung an gerechnet noch nicht betriebsbereit gestellt ist.

(3) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei der Fernmeldebehörde zu erfolgen, die die Bewilligung erteilt hat. Im Falle eines Widerrufs oder Verzichtes sind die Inhaber der Hauptbewilligungen (§ 2 Abs. 2 lit. a), deren Empfangsanlagen an die betreffende Antennenanlage angeschlossen sind, davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Erlöschen der Bewilligung ist die Antennenanlage sofort außer Betrieb zu setzen und in angemessener Frist abzutragen.

ABSCHNITT VII

Bewilligungsgebühren

§ 25. (1) Für die Bewilligungen nach § 2 Abs. 2 sind die in der jeweils geltenden Gebührenvorschrift festgelegten Gebühren zu entrichten.

(2) Die Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 sind gebührenfrei.

§ 26. Über die Entrichtung der Gebühr (§ 25 Abs. 1) ist eine Bestätigung (Gebührenbestätigung) auszufertigen.“

7. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII sind als Abschnitte VIII und IX zu bezeichnen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Für Antennenanlagen, zu deren Errichtung und Betrieb eine Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, gilt die Bewilligung als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilt, wenn die Antragstellung bis zum 31. Dezember 1978 erfolgt und die Bewilligung nicht aus den Gründen des § 21 Abs. 3 ausdrücklich binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung versagt wird.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

unter weitgehender Vermeidung neuer Begriffsbestimmungen an die dargelegten Zielsetzungen anzupassen. Zum Beispiel wurde das für die Bewilligungsfreiheit maßgebliche Distanzkriterium des bisherigen Textes grundsätzlich beibehalten und unter Berücksichtigung des heutigen Standes der Technik entsprechend abgeändert. Unvermeidbare zusätzliche Kriterien wurden in erster Linie anderen fernmelderechtlichen Vorschriften entnommen. So ist der im Entwurf verwendete Grundstücksbegriff mit der betreffenden Begriffsbestimmung der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970, identisch und in dem im dortigen § 4 näher ausgeführten Sinn zu verstehen.

Das Bundesministerium für Verkehr ist sich dessen bewußt, daß im Hinblick auf die mehrfachen Abänderungen der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen im Falle des Inkrafttretens eines Gesetzes im Sinne des Entwurfes eine zusammenfassende Wiederverlautbarung des gesamten sodann gültigen Rechtsstoffes geboten erscheint.

II. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Punkt 1:

Um die in der Einleitung dargelegten Ziele erreichen zu können, war es notwendig, Antennenanlagen einer (gegenüber bisher) erweiterten Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Die vorgesehenen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht berücksichtigen vor allem verwaltungsökonomische Gründe. Die Entfernungszäsur von 500 m beruht auf technischen Gegebenheiten, da über diese Entfernung hinaus mit einer nur einmaligen Verstärkung für jeden Fernsehkanal praktisch kaum mehr das Auslangen gefunden werden kann. Die Verwendung mehrerer Verstärker bedeutet bereits einen erheblichen technischen Aufwand, der wegen möglicher störender Beeinflussungen anderer Fernmeldeanlagen eine fernmeldebehördliche Kontrollmöglichkeit rechtfertigt.

Im Hinblick auf den mit der Errichtung von Antennenanlagen verbundenen Kostenaufwand scheinen nur unbefristete Bewilligungen sinnvoll.

Zu Punkt 2:

Die Formulierung berücksichtigt die Einbeziehung der Antennenanlagen in die Regelungen der §§ 5 und 6.

Zu Punkt 3:

Zu § 5 Abs. 1:

Die Ausdehnung des bisher auf Empfangsanlagen abgestellten Gebotes auch auf Antennenanlagen ist notwendig, weil gegenüber Antennenanlagen ein gleiches Schutzbedürfnis für andere Fernmeldeanlagen besteht. Die Festlegung einer Pflicht zur ausreichenden Instandhaltung der Antennenanlagen soll sowohl der zunehmenden Inanspruchnahme der Funkentstörungsdienste der Post- und Telegraphenverwaltung entgegenwirken, als auch dem Umstand Rechnung tragen, daß bei Gemeinschaftsantennenanlagen die angeschlossenen Empfangsanlagen zwangsläufig von anderen Personen als dem Bewilligungsinhaber bezüglich der Antennenanlage betrieben werden und diesen die Gewähr für eine gleichbleibende Qualität der Signale an den Anschlußstellen geboten werden muß.

Zu § 5 Abs. 2 und Abs. 3:

Das Verbot der mißbräuchlichen Verwendung soll auf Antennenanlagen ausgedehnt werden.

Zu Punkt 4:

Das den Organen der Fernmeldebehörden eingeräumte Zutrittsrecht zu den Empfangsanlagen muß, um eine ausreichende Kontrollmöglichkeit auch hinsichtlich der Antennenanlagen sicherzustellen, entsprechend erweitert werden.

Zu Punkt 5:

An Stelle der betreffenden bisherigen Bestimmungen wird im Punkt 1 des Entwurfes das Erfordernis einer fernmeldebehördlichen Bewilligung für Antennen neu geregelt.

Zu Punkt 6:

Zu § 20 Abs. 1:

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß künftig nur Antennenanlagen bestehen, die eine Mindestqualität der empfangenen und zu den Anschlußstellen der Empfangsanlagen weitergeleiteten Signale gewährleisten und Störungen anderer Fernmeldeanlagen vermeiden. Die Festlegung der konkreten technischen Pflichtwerte hätte den Rahmen der gegenständlichen Regelung gesprengt und muß daher einer gesonderten Verlautbarung (im Post- und Telegraphenverordnungsblatt) vorbehalten bleiben. Dadurch wird es auf relativ einfache Weise möglich sein, diese Werte dem technischen Fortschritt entsprechend in größeren Zeitabständen zu überprüfen und falls notwendig zu ändern. Nach dem Wortlaut der Bestimmung genügt es, die genannten Einrichtungen (die Empfangseinrichtungen bzw. die eigentlichen Antennen, die Kabel, die Verstärker- und Verteilereinrichtungen usw.) auf ihre technische Eignung hin zu über-

prüfen. Aufwendige Überprüfungen der einzelnen Anlagen an Ort und Stelle sind somit nicht zwingend vorgeschrieben, sondern bleiben dem Ermessen der Fernmeldebehörde anheimgestellt. Bei den Bestimmungen des zweiten Satzes handelt es sich um die Merkmale einer nicht programmschöpfenden Antennenanlage.

Zu § 20 Abs. 2:

Da praktisch ausschließlich serienmäßig erzeugte Einrichtungen zur Verwendung gelangen, erscheint die Einräumung der Möglichkeit einer Typenzulassung, analog wie sie in der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen für Funkanlagen vorgesehen ist, zweckmäßig.

Zu § 21 Abs. 1:

Die Regelung soll Zuständigkeitskonflikte bei räumlich ausgedehnten Gemeinschaftsantennenanlagen vermeiden. Fernmeldebehörden I. Instanz sind die Post- und Telegraphendirektionen (§ 10 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949).

Zu § 21 Abs. 2:

Bezüglich lit. b wird häufig die Bezeichnung der zur Verwendung gelangenden Einrichtungen nach Marke und Type genügen, sofern eine nach § 20 Abs. 2 durchgeführte Prüfung ihre technische Eignung ergeben hat. Die in Aussicht genommenen Betriebszwecke, z. B. Empfang und Verteilung des ersten österreichischen Fernsehprogrammes u. dgl., sind jeweils gesondert anzuführen.

Zu § 21 Abs. 3:

Der in lit. b festgelegte Ablehnungsgrund dient in besonderem Maße der Erreichung der in der Einleitung dargelegten Koordinierungsziele. Bei der Regelung der lit. c handelt es sich um eine Bestimmung, welche im Rahmen eines zumutbaren finanziellen Aufwandes die Versorgung der Konsumenten mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gewährleisten soll.

Zu § 22 Abs. 1:

In räumlich ausgedehnten Gemeinschaftsantennenanlagen soll bei der Errichtung längerer Verbindungsleitungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf den Ausbau der öffentlichen Fernmeldenetze Rücksicht genommen werden können.

Zu § 22 Abs. 2:

Diese Vorschrift soll für bewilligungspflichtige Antennenanlagen der betreffenden Größenordnung eine weitgehende Verwaltungsvereinfachung bei voller Wahrung der fernmeldebehördlichen Aufsichtsrechte und der Möglichkeit eines begründeten Versagens oder Widerrufes der Bewilligung im Einzelfall sicherstellen.

Zu § 22 Abs. 4:

Aus einer solchen Verfügung kann gegen die Fernmeldebehörde, die sie erlassen hat, kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden.

Zu § 23 Abs. 1:

Die festgelegte Verpflichtung des Betreibers einer Gemeinschaftsantennenanlage stellt das notwendige Gegenstück zu dem im § 21 Abs. 3 lit. b normierten Ablehnungsgrund dar.

Zu § 23 Abs. 2 und Abs. 3:

Durch die Zusammenschaltung von Antennenanlagen, insbesondere von Gemeinschaftsantennenanlagen, ist die Entstehung umfangreicher Leitungsnetze möglich, sodaß für derartige Zusammenschaltungen eine gesonderte fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich erscheint. Die Regelung im Abs. 3 erfolgt im Interesse der Betreiber der an die Antennenanlagen angeschlossenen Empfangsanlagen. Bisher wurden solche Bewilligungen meist den betreffenden Gemeinden erteilt. Wenn auch nach dem Wortlaut des Abs. 3 eine bestimmte Kategorie von Bewilligungswerbern nicht bevorzugt wird, so soll doch im Hinblick auf die mit der Bewilligungserteilung an Gemeinden gewonnenen positiven Erfahrungen die Praxis weitergeführt werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Die Regelung in lit. a soll den Weiterbestand der Bewilligung trotz Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers ermöglichen, wenn dies im Interesse der Inhaber der Hauptbewilligungen der betreffenden Empfangsanlagen liegt. Innerhalb der festgelegten Frist sollen die Betreiber der an die Antennenanlage angeschlossenen Empfangsanlagen die Möglichkeit haben, den Fortbestand der Bewilligung zu sichern.

Zu § 24 Abs. 3:

Die unverzügliche Verständigung der Inhaber der betreffenden Hauptbewilligungen ist notwendig, um diesen die Gelegenheit zu bieten, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach dem Wirksamwerden des Widerrufes einen rechtmäßigen Rundfunk- oder Fernsehempfang gewährleisten. Nach dieser Bestimmung würde regelmäßig ein entsprechender Anschlag am „schwarzen Brett“ u. dgl. genügen, ohne daß verwaltungsaufwendige individuelle Verständigungen der Betreiber der betreffenden Empfangsanlagen erforderlich sind.

Zu § 25 und § 26:

Der Wortlaut der Bestimmungen berücksichtigt, daß der Gesetzentwurf zwischen Bewilligungen nach § 2 Abs. 2 (Hauptbewilligungen) und Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 unterscheidet. Auch den Inhaber einer Bewilligung nach § 2

Abs. 4 zur Bereithaltung und Vorweisung der Bewilligungsurkunde besonders zu verpflichten, erschien nicht sinnvoll, da dieser häufig seinen Wohnsitz nicht auf den betreffenden Grundstücken haben wird. Die Gebührenfreiheit von Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 wurde deshalb statuiert, weil es bei den Gemeinschaftsantennenanlagen lediglich darum geht, die von Rundfunk- bzw. Fernseh Rundfunksendern ausgestrahlten Programme den einzelnen Empfangsgeräten zuzuführen und für Bewilligungen nach § 2 Abs. 2 lit. a ohnehin Gebührenpflicht besteht.

Zu Art. II:

Abs. 2 sieht einen zweijährigen Übergangszeitraum zur Anpassung bestehender Antennenanlagen an die Bestimmungen des Entwurfes vor und soll in verwaltungsökonomischer Weise die notwendigen Bewilligungserteilungen für schon vor dem Inkrafttreten des Entwurfes errichtete Antennenanlagen ermöglichen.

Art. III enthält die Vollzugsklausel.

III. Sofern mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ein geringer Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden ist, was sich derzeit nicht abschätzen läßt, weil Erfahrungen auf diesem Gebiet nicht vorliegen, erscheint dieser im Hinblick auf die Bedeutung der im Entwurf geregelten Materie für die Öffentlichkeit vertretbar.

IV. Zu den zum vorliegenden Gesetzentwurf abgegebenen Gutachten der hiezu berufenen Stellen wird — soweit es sich nicht bloß um berücksichtigte Anregungen sprachlicher Natur handelt — wie folgt Stellung genommen:

1. Zum Gutachten des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst:

Die bisherige Entwicklung auf dem Gebiete der Gemeinschaftsantennenanlagen hat gezeigt, daß sich in erster Linie Gemeinden um die Erteilung der erforderlichen fermeldebehördlichen Bewilligungen bewerben, wenn durch ein Projekt wesentliche Teile des betreffenden Gebietes versorgt werden sollen. Nach dem nunmehrigen Text sind zwar, wie schon zu § 23 Abs. 3 ausgeführt wurde, keine Kategorien von Bewilligungswerbern bevorzugt zu berücksichtigen. Andererseits wird eine Bewilligungserteilung an Gemeinden nicht behindert, die sich ihrerseits bei der Ausführung der Projekte bzw. bei der Wartung der Anlagen ohnehin der einschlägigen Fachunternehmen bedienen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Österreichische Rundfunk seine ihm gesetzlich auferlegte Versorgungspflicht in topographisch besonders ungünstigen Gebieten fallweise auch dadurch erfüllt, daß er die Errichtung von Gemeinschaftsantennenanlagen bei Erfüllung bestimmter Vor-

aussetzungen technisch und finanziell fördert. Eine der Voraussetzungen ist, daß derartige Gemeinschaftsantennenanlagen entweder unmittelbar von Gemeinden oder unter maßgeblicher Beteiligung bzw. Kontrolle von Gemeinden errichtet und betrieben werden. Nur diese Vorgangsweise gewährleistet nach Auffassung des Österreichischen Rundfunks, daß durch die Errichtung und den Betrieb einer derartigen Gemeinschaftsantennenanlage die Versorgung der Konsumenten kontinuierlich gesichert ist. Überdies erscheint dadurch die Gewähr gegeben, daß nicht nach Einstellung des Betriebes einer Gemeinschaftsantennenanlage zusätzliche und wirtschaftlich nicht vertretbare Versorgungsmaßnahmen des Österreichischen Rundfunks notwendig werden.

Die Bestimmung des § 26 Abs. 2 konnte als entbehrlich entfallen.

2. Zum Gutachten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung:

Zum Hinweis, daß gesetzliche Regelungen, die sich auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beziehen, in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen, ist zu bemerken, daß der Entwurf keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält. Der Hinweis auf die „Antennenwälder“ in den Erläuterungen sollte lediglich klarstellen, daß der Entwurf den Intentionen des Landschaftsschutzes entgegenkommt. Soweit das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung auf eine noch ausstehende Regelung des Sachbereiches der Programm- bzw. Organisationsseite des Komplexes des Kabelfernsehens hinweist, ist zu bemerken, daß der Entwurf medienrechtlich neutral ist und sich auf rein technische und fermelderechtliche Regelungen beschränkt. Hinsichtlich der Bemerkung zu § 20 Abs. 1 ist darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung durch § 22 Abs. 1 (1. Satz) eine Ergänzung erfährt. Angestrebter Zweck gemäß § 21 Abs. 3 lit. b sind die Betriebszwecke der in Aussicht genommenen Antennenanlage (vgl. § 21 Abs. 2 lit. d).

Durch die Bestimmung des § 22 Abs. 1 (2. Satz) sollen Fehlinvestitionen vermieden werden, die z. B. dadurch entstehen könnten, daß etwa bei der Verlegung von Kabeln versäumt wird, Bauarbeiten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in einem Zuge auszuführen.

Hinsichtlich des § 23 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, daß die erwähnten Voraussetzungen für öffentlich-rechtliche Antragsteller in erster Linie dann zutreffen, wenn wesentliche Teile des betreffenden Gebietes zu versorgen sind (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen hinsichtlich der Anregung des Bundeskanzleramtes).

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. a steht mit § 21 Abs. 3 im Zusammenhang, sodaß die betreffende Zustimmung der Fermeldebehörde

zur Übernahme einer Bewilligung nur aus jenen Gründen abgelehnt werden kann, die auch die Ablehnung eines Bewilligungsantrages rechtfertigen.

Die Bestimmungen der §§ 22 bis 26 des bisherigen Abschnittes VI sind durch die Novelle zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 339/1971, gegenstandslos geworden. Entsprechende Regelungen sind seither in den §§ 47 bis 53 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) enthalten.

3. Zum Gutachten des Amtes der Tiroler Landesregierung:

Auf Grund der Anregung hinsichtlich des § 2 Abs. 4 lit. a wurde durch eine Neufassung die Bewilligungsfreiheit für Anlagen innerhalb zusammenhängender Grundstücke statuiert, wenn kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 3, wonach die Inhaber der Empfangsanlagen vom Erlöschen der Bewilligung Kenntnis erhalten sollen, wurde auch auf den Verzichtsfall ausgedehnt.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 4 soll einen bewilligungslosen Zustand vermeiden und gewährleisten, daß gegebenenfalls auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, rechtzeitig die Übernahme der Bewilligung gemäß Abs. 1 lit. a zu beantragen.

4. Zum Gutachten des Amtes der Wiener Landesregierung:

Durch die auf Grund verschiedener Anregungen vorgenommene Neufassung des § 2 Abs. 4 lit. a, wonach nunmehr die Bewilligungsfreiheit für Anlagen innerhalb zusammenhängender Grundstücke statuiert wird, wenn kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt, erscheint eine sinnvolle Abgrenzung der bewilligungspflichtigen von den bewilligungsfreien Anlagen sichergestellt. Im übrigen ist die Bestimmung des § 20 Abs. 1, wonach die Antennenanlagen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen, auch für Anlagen maßgebend, die nicht unter die Bestimmung des § 2 Abs. 4 lit. a fallen (siehe auch § 5 Abs. 1).

Für die Zuständigkeitsregelung des § 21 Abs. 1 diente die Bestimmung des § 6 der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, als Vorbild, weil die mit der erwähnten Bestimmung gewonnenen Erfahrungen ergeben haben, daß hiedurch Zuständigkeitskonflikte bei räumlich ausgedehnten Anlagen vermieden werden konnten.

Die Regelung des § 22 Abs. 2 und 3, wonach die Bewilligung für Gemeinschaftsantennenanlagen für die Versorgung von Empfangsgeräten innerhalb eines Kreises von 500 m Durchmesser dadurch als erteilt gilt, daß die Behörde Gründe

hinsichtlich einer Versagung der Bewilligung nicht als gegeben erachtet, dient einer Reduzierung des administrativen Aufwandes. Auf die schriftliche Erteilung der Bewilligung kann bei Anlagen mit geringer räumlicher Ausdehnung verzichtet werden.

Aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 4 geht eindeutig hervor, daß die Bewilligungsaufgaben nur aus wichtigen Gründen geändert werden dürfen und daß daher ohnehin nur unbedingt notwendige Maßnahmen getroffen werden.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 ist nur für Anlagen mit großer räumlicher Ausdehnung von Bedeutung.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 1 lit. a steht mit § 21 Abs. 3 in Zusammenhang, sodaß die Zustimmung der Fernmeldebehörde zur Übernahme einer Bewilligung nur aus jenen Gründen verweigert werden kann, die auch die Ablehnung eines Bewilligungsantrages rechtfertigen würden.

Die Anregung hinsichtlich des § 24 Abs. 3 wurde bei der Neufassung der Bestimmung entsprechend berücksichtigt.

5. Zum Gutachten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung:

Zum Hinweis auf eine noch ausstehende gesetzliche Regelung des Sachbereiches der Programm- bzw. Organisationsseite des Komplexes des Kabelfernsehens ist zu bemerken, daß der Entwurf diesen Regelungen nicht vorgreift, sondern medienrechtlich neutral ist und sich auf technische und fernmelderechtliche Belange beschränkt.

Soweit darauf hingewiesen wird, daß gesetzliche Regelungen, die sich auf die Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes beziehen, in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder fallen, wird bemerkt, daß der Entwurf keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält. Der Hinweis auf die „Antennenwälder“ in den Erläuterungen sollte lediglich klarstellen, daß der Entwurf den Intentionen des Landschaftsschutzes entgegenkommt.

Auf Grund der Neufassung der Bestimmung des § 2 Abs. 4 lit. a besteht für Anlagen innerhalb zusammenhängender Grundstücke Bewilligungsfreiheit, wenn kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt. Im Hinblick darauf, daß Anlagen mit großer räumlicher Ausdehnung überwiegend der Versorgung mehrerer Standorte und nicht bloß der Versorgung eines einzelnen Haushaltes dienen, erscheint die Beibehaltung des im Entwurf vorgesehenen Distanzkriteriums von 500 m zweckmäßig. Was schließlich den Hinweis anlangt, daß für bereits bestehende Antennenanlagen eine Versagung der Bewilligung nach § 21 Abs. 3 lit. a nicht in Betracht kommt, ist zu bemerken, daß durch Art. II lediglich eine Anpassung bestehender Antennenanlagen an die neuen Be-

stimmungen ermöglicht werden soll. Im übrigen dürfte in diesem Zusammenhang eher der Versagungsgrund gemäß § 21 Abs. 3 lit. b, der sich nicht auf die technische Gestaltung und die Funktionsweise der Anlagen bezieht, von Bedeutung sein.

6. Zum Gutachten des Österreichischen Rundfunks:

Auf Grund der Neufassung der Bestimmung des § 2 Abs. 4 lit. a besteht für Anlagen innerhalb zusammenhängender Grundstücke Bewilligungsfreiheit, wenn kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt. Hierdurch erscheinen auch die erwähnten schwierigen Empfangsverhältnisse im Gebirge entsprechend berücksichtigt. Im übrigen dienen Anlagen mit großer räumlicher Ausdehnung überwiegend der Versorgung mehrerer Standorte und nicht bloß der Versorgung eines einzelnen Haushaltes.

Bei der Formulierung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 ist man davon ausgegangen, daß die Möglichkeit, Antennenanlagen auch unabhängig von einer Typenzulassung im Zuge eines Bewilligungsverfahrens auf ihre Übereinstimmung mit den in technischer Hinsicht zu fordernden Voraussetzungen prüfen zu lassen, weiterhin gegeben sein soll.

Auf Grund der neu aufgenommenen Bestimmung des § 21 Abs. 4 hat die Fernmeldebehörde vor ihrer Entscheidung — sofern es sich nicht bloß um Antennenanlagen geringer flächenmäßiger Ausdehnung im Sinne des § 22 Abs. 2 handelt — dem Österreichischen Rundfunk Gelegenheit zu geben, zum Bewilligungsantrag Stellung zu nehmen. Wenn auch die Erteilung der Bewilligung von einer positiven Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks nicht abhängig sein soll, so kann es für die Beurteilung eines derartigen Antrages dennoch vorteilhaft sein, wenn die Fernmeldebehörde die Stellungnahme des Österreichischen Rundfunks, soweit es sich um konkrete technische Daten handelt, bei ihrer Entscheidung entsprechend berücksichtigt. Überdies soll der Österreichische Rundfunk im Hinblick auf die ihm gesetzlich auferlegte Versorgungspflicht zumindest hinsichtlich Anlagen größerer flächenmäßiger Ausdehnung Kenntnis bezüglich projektierter Gemeinschaftsantennenanlagen erhalten.

Auf Grund der neu eingefügten Bestimmung des § 20 Abs. 1 (zweiter Satz) sowie des § 21 Abs. 3 lit. c ist gewährleistet, daß die Aussendungen Österreichischer Rundfunk- und Fernseh Rundfunksender den Empfangsanlagen vollständig (unverändert) und gleichzeitig mit der Aussendung übermittelt werden. Ein diesbezüglicher Verstoß des Inhabers einer Gemeinschaftsantennenanlage könnte nach Maßgabe der Bestimmung des § 24 Abs. 2 lit. b zum Entzug der betreffenden fernmeldebehördlichen Bewilli-

gungen führen. Es besteht derzeit keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Übermittlung der Aussendungen ausländischer Rundfunk- und Fernseh Rundfunksender.

Der Anregung des Österreichischen Rundfunks, daß durch die Errichtung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage die Versorgung der Konsumenten kontinuierlich gesichert sein soll, erscheint durch den Wortlaut des § 23 Abs. 3 Rechnung getragen.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 3, wonach die Inhaber der Empfangsanlagen vom Erlöschen der Bewilligung Kenntnis erhalten sollen, wurde auch auf den Verzichtsfall ausgedehnt. Die Bestimmung des § 24 Abs. 4 soll einen bewilligungslosen Zustand vermeiden und gewährleisten, daß gegebenenfalls auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, rechtzeitig die Übernahme der Bewilligung gemäß Abs. 1 lit. a zu beantragen.

7. Zum nachträglich eingelangten Gutachten des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung:

Zum Hinweis auf eine noch ausständige Regelung der Programm- bzw. Organisationsseite des Komplexes „Kabelfernsehen“ ist zu bemerken, daß der Entwurf einer Regelung dieses Sachbereiches nicht vorgreift, sondern neutral ist und sich auf technische und fernmeldetechnische Belange beschränkt.

Die Befürchtung, daß es im Zuge der Weiterentwicklung der einschlägigen Technik bei bestehenden Anlagen zur ungerechtfertigten Vorschreibung von Änderungen kommen könnte, ist unbegründet, weil gemäß § 22 Abs. 4 die Bewilligungsaufgaben nur aus wichtigen Gründen geändert werden dürfen und daher ohnehin nur unbedingt notwendige Maßnahmen getroffen werden können.

Die Regelung des § 22 Abs. 2 und 3, wonach die Bewilligung für Anlagen zur Versorgung von Empfangsanlagen innerhalb eines Kreises von 500 m Durchmesser dadurch als erteilt gilt, daß die Behörde Gründe hinsichtlich einer Versagung der Bewilligung nicht als gegeben erachtet, dient einer Reduzierung des administrativen Aufwandes. Auf die schriftliche Erteilung der Bewilligung kann bei Anlagen mit geringer räumlicher Ausdehnung verzichtet werden.

8. Zum nachträglich eingelangten Gutachten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft:

Zum Hinweis, daß der Entwurf rundfunkpolitische Bestimmungen enthalte, ist zu bemerken, daß sich die Bestimmungen auf fernmeldetechnische und fernmelderechtliche Belange beschränken und einer gesetzlichen Regelung des Sachbereiches der Programm- bzw. Organisationsseite des Komplexes des Kabelfernsehens nicht vorgreifen.

Hinsichtlich der zu den Bestimmungen des § 20 geäußerten Bedenken wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit, Antennenanlagen auch unabhängig von einer Typenzulassung im Zuge eines Bewilligungsverfahrens auf ihre Übereinstimmung mit den in technischer Hinsicht zu fordernden Voraussetzungen prüfen zu lassen, weiterhin gegeben ist.

Auf Grund der neu eingefügten Bestimmung des § 20 Abs. 1 (zweiter Satz) sowie des § 21 Abs. 3 lit. c ist gewährleistet, daß die Aussendungen österreichischer Rundfunk- und Fernsehrundfunksender den Empfangsanlagen vollständig (unverändert) und gleichzeitig mit der Aussendung übermittelt werden. Es besteht derzeit keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Übermittlung der Aussendungen ausländischer Rundfunk- und Fernsehrundfunksender.

Aus dem Wortlaut des § 22 Abs. 4 geht eindeutig hervor, daß die Bewilligungsaufgaben nur aus wichtigen Gründen geändert werden dürfen und daß daher nur unbedingt notwendige Maßnahmen getroffen werden.

Die Auffassung im Gutachten, daß es sich bei den auf Grund der Bestimmung des § 23 Abs. 1 ergebenden Kosten um eine Angelegenheit der freien Vereinbarung zwischen den Beteiligten handelt, ist zutreffend.

Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 ist nur für Anlagen mit großer räumlicher Ausdehnung von Bedeutung. Eine Benachteiligung privater Unternehmen ist nicht zu befürchten, weil nach dem Wortlaut dieser Bestimmung sämtliche Werber von Bewilligungen grundsätzlich gleichgestellt sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Österreichische Rundfunk seine ihm gesetzlich auferlegte Versorgungspflicht in topographisch besonders ungünstigen Gebieten fallweise auch dadurch erfüllt, daß er die Errichtung von Gemeinschaftsantennenanlagen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen technisch und finanziell fördert. Eine der Voraussetzungen ist, daß derartige Gemeinschaftsantennenanlagen entweder unmittelbar von Gemeinden, die sich bei der Ausführung der Projekte bzw. Wartung ohnehin der einschlägigen Fachunternehmen bedienen, oder unter maßgeblicher Beteiligung bzw. Kontrolle von Gemeinden errichtet und betrieben werden. Nur diese Vorgangsweise gewährleistet nach Auffassung des Österreichischen Rundfunks, daß durch

die Errichtung und den Betrieb einer derartigen Gemeinschaftsantennenanlage die Versorgung der Konsumenten kontinuierlich gesichert ist. Überdies erscheint dadurch die Gewähr gegeben, daß nicht nach Einstellung des Betriebes einer Gemeinschaftsantennenanlage zusätzliche und wirtschaftlich nicht vertretbare Versorgungsmaßnahmen des Österreichischen Rundfunks notwendig werden.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. a steht mit § 21 Abs. 3 in Zusammenhang, sodaß die Zustimmung der Fernmeldebehörde zur Übernahme einer Bewilligung nur aus jenen Gründen verweigert werden kann, die auch die Ablehnung eines Bewilligungsantrages rechtfertigen würden. Auf Grund der Neufassung der Bestimmung des § 2 Abs. 4 lit. a besteht für Anlagen innerhalb zusammenhängender Grundstücke Bewilligungsfreiheit, wenn kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt. Hiedurch erscheinen auch die erwähnten schwierigen Empfangsverhältnisse im Gebirge entsprechend berücksichtigt. Durch die Bestimmung des § 24 Abs. 2 lit. c soll eine rasche Realisierung eingereicher Projekte bewirkt werden. Es bleibt den Antragstellern unbenommen, ein zunächst kleineres Projekt nach und nach zu erweitern.

Die Bestimmung des § 24 Abs. 3, wonach die Inhaber der Empfangsanlagen vom Erlöschen der Bewilligung Kenntnis erhalten sollen, wurde auch auf den Verzichtsfall ausgedehnt.

Die Bestimmungen des § 24 Abs. 4 soll einen bewilligungslosen Zustand vermeiden und gewährleisten, daß gegebenenfalls auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, rechtzeitig die Übernahme der Bewilligung gemäß Abs. 1 lit. a zu beantragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die im Gutachten positiv beurteilte Praxis, wonach die Post- und Telegraphenverwaltung den Gemeinschaftsantennenanlagenbau dem privaten Bereich überläßt, keine Änderung erfährt.

9. In den eingelangten Gutachten des Amtes der Salzburger Landesregierung, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Städtebundes werden gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Gegenüberstellung

Entwurf:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX mit dem die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage ist eine gesonderte Bewilligung notwendig, wenn

- a) sie unter Verwendung von Verbindungsleitungen für mehrere Empfangsanlagen auf verschiedenen Standorten (§ 7 Abs. 2) errichtet wird (Gemeinschaftsantennenanlage), sofern sich die Standorte aller Empfangsanlagen nicht auf zusammenhängenden Grundstücken befinden und kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt oder
- b) die Antenne vom Standort der Empfangsanlage bzw. dem Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage mehr als 500 m entfernt ist.

Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage dürfen nur unbefristet sein.“

Geltender Text:

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 23. November 1965 über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972

Bewilligungen

§ 2. (1) Zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunk-Empfangsanlage oder einer Fernseh Rundfunk-Empfangsanlage ist, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 anzuwenden sind, eine Bewilligung erforderlich.

(2) Es gibt folgende Arten von Bewilligungen:

- a) Hauptbewilligungen (§ 7):
die Rundfunk-Hauptbewilligung und die Fernseh Rundfunk-Hauptbewilligung,
- b) Zusatzbewilligungen (§ 9):
die Rundfunk-Zusatzbewilligung und die Fernseh Rundfunk-Zusatzbewilligung.

(3) Die Hauptbewilligungen können unbefristet oder auf längstens drei Monate befristet sein. Die Zusatzbewilligungen dürfen nur unbefristet sein.

Entwurf:

2. Die Überschrift vor § 5 hat zu lauten:
„Errichtung und Betrieb der Empfangsanlagen und der Antennenanlagen“

3. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Empfangsanlagen und die Antennenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß hiedurch andere Fernmeldeanlagen in ihrem Betrieb nicht gestört werden. Die Antennenanlagen sind den Erfordernissen nach § 20 Abs. 1 entsprechend instand zu halten.

(2) Die Bewilligungsinhaber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Empfangsanlagen bzw. der Antennenanlagen ausschließen.

(3) Mißbräuchlich ist eine Verwendung, die gegen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes oder dieses Bundesgesetzes verstößt.“

4. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Zur Durchführung der den Fernmeldebehörden obliegenden Aufsicht ist den hiezu ermächtigten und sich entsprechend ausweisenden Organen der Zutritt zu den Empfangsanlagen und zu den Antennenanlagen zu gestatten.“

5. Die Abs. 3 und 4 des § 7 haben zu entfallen.

6. An die Stelle des bisherigen Abschnittes VI einschließlich seiner Überschrift haben die folgenden Abschnitte VI und VII samt ihren Überschriften zu treten:

„ABSCHNITT VI

Besondere Bestimmungen für Antennenanlagen

§ 20. (1) Die bei Antennenanlagen verwendeten Empfangs- und Übertragungseinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die empfangenen Signale dürfen nur gleichzeitig, vollständig und, von einer Verstärkung abgesehen, unverändert den Empfangsanlagen zugeführt werden.

(2) Empfangs- und Übertragungseinrichtungen von Antennenanlagen können, wenn sie eine Typenbezeichnung tragen, unabhängig von einem Verfahren aus Anlaß eines Antrages auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 2 Abs. 4 auf Antrag desjenigen, der die Einrichtungen herstellt oder vertreibt, bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 5 der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen,

Geltender Text:

Errichtung und Betrieb der Empfangsanlagen

§ 5. (1) Die Empfangsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß hiedurch andere Fernmeldeanlagen in ihrem Betrieb nicht gestört werden.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine mißbräuchliche Verwendung der Empfangsanlage ausschließen.

(3) Mißbräuchlich ist eine Verwendung, die gegen Bestimmungen des Fernmeldegesetzes oder dieser Verordnung verstößt.

§ 6. (1) Zur Durchführung der den Fernmeldebehörden obliegenden Aufsicht ist den hiezu ermächtigten und sich gehörig ausweisenden Organen der Zutritt zu den Empfangsanlagen zu gestatten oder zu ermöglichen.

HAUPTBEWILLIGUNG

Umfang

§ 7. (1) Die Hauptbewilligung gibt, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 3 und 8 anzuwenden sind, dem Inhaber die Befugnis, eine Rundfunk-Empfangsanlage (Rundfunk-Hauptbewilligung) bzw. eine Fernseh Rundfunk-Empfangsanlage (Fernseh Rundfunk-Hauptbewilligung) an dem darin angegebenen Standort oder in einem Fahrzeug, über das der Bewilligungsinhaber verfügt, zu errichten und zu betreiben. Vorübergehend darf die Empfangsanlage auch außerhalb des Standortes oder Fahrzeuges errichtet und betrieben werden.

(2) Als Standort im Sinne dieser Verordnung sind alle Räume in dem in der Bewilligung bezeichneten Haus anzusehen, über die der Bewilligungsinhaber verfügt.

(3) Die Antenne darf auch außerhalb des Standortes der Empfangsanlage mit einer Verbindungsleitung errichtet und mit Verstärker und Kanalumsetzer ausgestattet werden, wenn sie vom Standort nicht mehr als 10 km entfernt ist.

(4) Für mehrere Empfangsanlagen darf eine gemeinsame Antenne mit einem Verbindungsleitungsnetz errichtet werden, wenn die Standorte aller Empfangsanlagen innerhalb eines Um-

Entwurf:

BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972 zwecks Typenzulassung geprüft werden.

§ 21. (1) Für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 4 ist die Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Antennenanlage errichtet werden soll. Soll sich die Antennenanlage auf die Wirkungsbereiche zweier oder mehrerer Fernmeldebehörden I. Instanz erstrecken, so ist für die Entscheidung nach vorherigem Einvernehmen mit den anderen in Betracht kommenden Fernmeldebehörden die Fernmeldebehörde I. Instanz zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich zur Zeit der Antragstellung die Mehrzahl der anzuschließenden Empfangsanlagen befindet.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage ist schriftlich einzubringen und hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Antragstellers,
- b) Unterlagen für die Beurteilung, ob die zur Verwendung gelangenden Empfangs- und Übertragungseinrichtungen den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen entsprechen,
- c) einen Übersichtsplan über die in Aussicht genommene Antennenanlage unter Angabe der Grundstücke, auf denen sich anzuschließende Empfangsanlagen befinden und
- d) die Betriebszwecke der in Aussicht genommenen Antennenanlage.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die zur Verwendung gelangenden Empfangs- und Übertragungseinrichtungen den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen nicht entsprechen oder
- b) der angestrebte Zweck durch den Anschluß an eine bereits bestehende Gemeinschaftsantennenanlage gemäß § 23 Abs. 1 ohne höheren Aufwand erreicht werden kann oder
- c) die Übermittlung der Aussendungen der österreichischen Rundfunk- und Fernseh- und Rundfunksender an die Empfangsanlagen nicht vorgesehen ist, obwohl dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich wäre.

Geltender Text:

kreises von 2 km Durchmesser liegen, zur Errichtung und zum Betrieb dieser Empfangsanlagen die entsprechenden Hauptbewilligungen nach Abs. 1 erteilt wurden und die Antenne von dem am nächsten liegenden Standort nicht mehr als 10 km entfernt ist.

Die §§ 20 und 21 des geltenden Textes behandeln eine Materie, die im Entwurf in den §§ 25 und 26 enthalten ist.

(Siehe Seite 15 und 16)

Die bisherigen Bestimmungen der §§ 22 bis 26 (Gebührenbefreiung) sind durch die Novelle

Entwurf:

(4) Die Fernmeldebehörde hat — ausgenommen in den Fällen nach § 22 Abs. 2 — vor ihrer Entscheidung dem Österreichischen Rundfunk Gelegenheit zu geben, zum Bewilligungsantrag Stellung zu nehmen.

§ 22. (1) Mit den Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 können Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, für die Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen wesentlichen technischen oder betrieblichen Belangen notwendig erscheint. Die Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 können auch die Auflage enthalten, daß von der Post- und Telegraphenverwaltung bereitgestellte und instandgehaltene Stromwege zu benützen sind.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für mehrere Empfangsanlagen mit Standorten auf verschiedenen Grundstücken gilt als im Zeitpunkt der Antragstellung erteilt, wenn

- a) die zur Verwendung gelangenden Empfangs- und Übertragungseinrichtungen den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen entsprechen,
- b) die Standorte aller anzuschließenden Empfangsanlagen innerhalb eines Kreises mit einem Durchmesser von 500 m liegen und
- c) wenn die Bewilligung nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wegen des Fehlens der Voraussetzungen nach lit. a oder lit. b ausdrücklich versagt wird.

(3) Die Bewilligungen sind, ausgenommen in den Fällen nach Abs. 2, schriftlich zu erteilen.

(4) Die Fernmeldebehörden können, wenn schwerwiegende technische oder betriebliche Belange dies erfordern, die gemäß Abs. 1 verfügbaren Auflagen ändern.

§ 23. (1) An Gemeinschaftsantennenanlagen dürfen auf den Grundstücken, auf welchen sich die angeschalteten Empfangsanlagen befinden, weitere Empfangsanlagen ohne gesonderte Bewilligung angeschlossen werden. Der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage hat den Anschluß weiterer Empfangsanlagen auf Kosten der Inhaber der betreffenden Hauptbewilligungen zu gestatten.

(2) Für die Zusammenschaltung von Antennenanlagen, die nicht unter § 22 Abs. 2 fallen, ist eine gesonderte fernmeldebehördliche Bewilligung erforderlich.

Geltender Text:

zum Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 339/1971, gegenstandslos geworden. Entsprechende Regelungen sind seither in den §§ 47 bis 53 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) enthalten.

Entwurf:

(3) Eine Bewilligung nach Abs. 2 ist bei mehreren Antragstellern vordringlich demjenigen zu erteilen, von dem mit größtmöglicher Sicherheit der fortdauernde und ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erwartet werden kann.

§ 24. (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Antennenanlage erlischt

- a) durch Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers, wenn sie nicht mit Zustimmung der Fernmeldebehörde, die sie erteilt hat, von einer anderen physischen oder juristischen Person übernommen wird,
- b) durch Widerruf der Fernmeldebehörde, die sie erteilt hat.

(2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn

- a) die Antennenanlage nicht mehr den nach § 20 Abs. 1 zu fordernden Voraussetzungen entspricht und der Aufforderung der Fernmeldebehörde zur Schaffung dieser Voraussetzungen nicht innerhalb der hierfür festgesetzten angemessenen Frist nachgekommen wurde oder
- b) der Inhaber der Bewilligung gegen die Bestimmungen des Fernmeldegesetzes, dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund der Bewilligung zu erfüllenden Auflagen gröblich oder wiederholt verstößt,
- c) die Anlage nach zwölf Monaten vom Tag der Bewilligungserteilung an gerechnet noch nicht betriebsbereit gestellt ist.

(3) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung hat schriftlich bei der Fernmeldebehörde zu erfolgen, die die Bewilligung erteilt hat. Im Falle eines Widerrufs oder Verzichtes sind die Inhaber der Hauptbewilligungen (§ 2 Abs. 2 lit. a), deren Empfangsanlagen an die betreffende Antennenanlage angeschlossen sind, davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Erlöschen der Bewilligung ist die Antennenanlage sofort außer Betrieb zu setzen und in angemessener Frist abzutragen.

ABSCHNITT VII

Bewilligungsgebühren

§ 25. (1) Für die Bewilligungen nach § 2 Abs. 2 sind die in der jeweils geltenden Gebührenvorschrift festgelegten Gebühren zu entrichten.

Geltender Text:

BEWILLIGUNGSGEBÜHREN

Allgemeines

§ 20. Für die Bewilligungen sind die in der jeweils geltenden Fernmeldegebührenverordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

Entwurf:

(2) Die Bewilligungen nach § 2 Abs. 4 sind gebührenfrei.

§ 26. Über die Entrichtung der Gebühr (§ 25 Abs. 1) ist eine Bestätigung (Gebührenbestätigung) auszufertigen.“

7. Die bisherigen Abschnitte VII und VIII sind als Abschnitte VIII und IX zu bezeichnen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Für Antennenanlagen, zu deren Errichtung und Betrieb eine Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, gilt die Bewilligung als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilt, wenn die Antragstellung bis zum 31. Dezember 1978 erfolgt und die Bewilligung nicht aus den Gründen des § 21 Abs. 3 ausdrücklich binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Antragstellung versagt wird.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Geltender Text:

§ 21. (1) Über die Entrichtung der Gebühr ist eine Bestätigung (Gebührenbestätigung) auszufertigen.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat die Gebührenbestätigung (Abs. 1) mit der Bewilligungsurkunde bereitzuhalten und dem prüfenden Organ auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Bei Entrichtung von Gebühren bei einem Postamt sind der Name des Bewilligungsinhabers, die in der Bewilligung angegebene Nummer und Adresse, die Gebührenart und der Zeitraum anzugeben, für den die Gebühren entrichtet werden.